



PAR-Kürzungen vermeiden

Ein Tipp von Gabi Schäfer

„Honorarkürzung bei Prüfungen? Betrifft mich nicht, ich wurde noch nie geprüft. Meine Abrechnung macht eine externe Abrechnungsfirma und die Fachkräfte dort wissen, wie korrekt und richtig abgerechnet wird!“ Solche Aussagen höre ich immer wieder von Praxen – die Realität sieht jedoch anders aus. Ich möchte Ihnen heute einen aktuellen PAR-Kürzungsfall vorstellen und erläutern, in dem für zwölf Fälle ca. 8.000 Euro zurückgefordert werden und der mir zur Prüfung von einer Anwaltskanzlei vorgelegt wurde. Bei diesen Fällen liegt die Problematik nicht in der Abrechnung, die eine externe Firma sicher korrekt vorgenommen hat, sondern in einer Behandlung, bei der die verbindlichen Richtlinien der gesetzlichen Krankenversicherung konsequent ignoriert wurden.

Ich stelle Ihnen nachfolgend exemplarisch drei Fälle mit meiner Kommentierung vor:

1. Fall – Absetzung aller PAR-Leistungen und Anästhesien, Auszug aus dem Kürzungsbescheid

„Begründung A: Neupatient, lediglich Zahnsteinentfernung zwei Monate vor Antragstellung – keine ausreichende Vorbehandlungszeit, um Compliance zu bewerten, professionelle Zahnreinigung (PZR) und Mundhygieneaufklärung am Tag der Antragstellung, neun Tage später eine weitere PZR – keine Reevaluation der Taschentiefen, gesicherte Compliance anhand der vorliegenden Dokumentation nicht hinreichend nachvollziehbar.“

Hier fehlt die Vorbehandlungsphase, die mehr als eine Sitzung umfasst und so lange dauern muss, bis die Mitwirkung des Patienten sichergestellt und dokumentiert ist. Eine einzelne Zahnsteinentfernung ist keine Vorbehandlung. Insbesondere muss VOR der Erstellung

des PA-Plans der Übungserfolg nach der Mundhygieneaufklärung gesichert sein. Auch muss aus der Karteikartendokumentation eine individuell dokumentierte Aufklärung und eine Überprüfung der Motivation und des Übungserfolgs ersichtlich sein: gekürzte Dokumentation = gekürztes Honorar!

2. Fall – Absetzung aller PAR-Leistungen und Anästhesien, Auszug aus dem Kürzungsbescheid

„Begründung B: Extraktion der Zähne 12 und 28 sowie konservierende Versorgung der Zähne 11, 13, 22, 24, 33, 42, 44, 45 erfolgten erst nach der chirurgischen PAR-Behandlung.“

Sind vor der PAR-Behandlung diagnostizierte, notwendige Extraktionen oder konservierende Maßnahmen erst nach der PAR-Behandlung erfolgt, liegt ein eindeutiger Verstoß gegen die GKV-Behandlungsrichtlinien vor. Die Vorbehandlung besteht in der Entfernung von Zahnstein, von weichen Belägen und sonstigen Reizfaktoren (z. B. überstehenden Füllungs- oder Kronenrändern, kariöse Läsionen, teilretinierten oder nicht erhaltungswürdigen Zähnen) sowie der Anleitung des Patienten zur richtigen Mundhygiene.

3. Fall – Absetzung aller PAR-Leistungen und Anästhesien, Auszug aus dem Kürzungsbescheid

„Begründung D: Röntgenunterlagen im Bereich der Zähne 43, 42, 41, 31, 32 und 33 nicht auswertbar.“

OPG-/Röntgenbilder müssen vollständig auswertbar sein und ausgewertet werden. Nur technisch einwandfreie auswertbare Röntgenaufnahmen dürfen Grundlage für die Behandlungsplanung sein. Um eine genaue Diagnose bei der Befunderhebung erstellen zu können, sind neben dem PAR-Status unbedingt

Röntgenaufnahmen erforderlich, die den gesamten Gebisszustand darstellen. In der Regel ist ein Röntgenstatus oder ein OPG erforderlich. Soweit das OPG bei hinreichender Aufnahmequalität einzelne Bereiche nicht sicher beurteilen lässt, ist es durch Einzelaufnahmen zu ergänzen. Ohne die Beurteilung der Knochensituation ist eine zielführende und auf Nachhaltigkeit ausgelegte Therapieplanung nicht möglich. Röntgenaufnahmen müssen aktuell, nicht älter als sechs Monate sein, da sie sonst nicht für die Diagnostik geeignet sind. Auch müssen in der Dokumentation grundsätzlich Indikation und Auswertung festgehalten werden. Leider konnte ich der Anwaltskanzlei keine positive Botschaft überbringen, denn die Kürzungen sind überwiegend korrekt und rechens.

Wer nun ins Grübeln gekommen ist und sein Lehrgeld lieber bei Fortbildungen bezahlen möchte, den lade ich herzlich ein, mich zu kontaktieren. Kontaktformular unter www.synadoc.ch

INFORMATION ///

Synadoc AG – Gabi Schäfer
Münsterberg 11, 4051 Basel, Schweiz
Tel.: +41 61 5080314
kontakt@synadoc.ch
www.synadoc.ch

Infos zur Autorin



Infos zum Unternehmen



VistaVox S: Das 3D von Dürr Dental.



Reduzierte Strahlendosis durch anatomisch angepasstes Volumen

Hervorragende Bildqualität in 2D und 3D dank hochauflösendem CsI-Sensor mit 49,5 µm Pixelgröße

Einfacher, intuitiver Workflow

Ideales 3D-Abbildungsvolumen in Kieferform (Ø 130 x 85 mm)

FoV in Kieferform

Ø 50 x 50 mm Volumen in bis zu 80 µm Auflösung

Made in Germany